

Mitteilungsvorlage

Wahl der/des Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Integrationsrat	20.11.2014	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

0.13.4 Rats- und Gemeindeangelegenheiten

Beteiligte Stellen

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
entfällt

Produkt(e)

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Die Mitglieder des Integrationsrates wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihren Reihen.

Die Wahl zu Vorsitz und Stellvertretung erfolgt in getrennten Wahlgängen gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW.

§ 50 Abs. 2 GO NW hat folgenden Wortlaut:

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlverfahren

Die Wahl ist von der Benennung eines oder mehrerer Bewerber durch die Mitglieder abhängig. Es können beliebig viele Vorschläge gemacht werden.

Grundsatz ist die offene Abstimmung; jedoch bewirkt der Widerspruch oder Antrag eines einzelnen stimmberechtigten Mitglieds bereits die Auslösung einer Wahl durch Stimmzettel.

Bei einer Wahl durch Stimmzettel ist durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass verborgen bleibt, wie sich das einzelne Mitglied entschieden hat. Dies kann z.B. durch eine Wahlkabine oder einen separaten Raum, den die Mitglieder einzeln zur Ausfüllung des Wahlzettels betreten, gewährleistet werden.

Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. D.h., dass z.B. bei 23 abgegebenen gültigen Stimmen ein Kandidat mindestens 12 Stimmen erhalten muss. Dies gilt auch, wenn nur ein einziger Bewerber zur Wahl steht.

Für den Fall, dass keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht im ersten Wahlgang jedoch nur ein einziger Bewerber zur Wahl und erhält dieser nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen, so ist ein weiterer Wahlgang unzulässig. Verläuft auch die Stichwahl ergebnislos, z.B. weil alle Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los.

Das dargestellte Wahlverfahren ist getrennt für die Wahl der/des Vorsitzenden, und der Stellvertretung durchzuführen.

Die Wahl der/des Vorsitzenden wird vom Altersvorsitzenden geleitet; nach der Einführung und Verpflichtung des Vorsitzenden übernimmt dieser die Leitung der Sitzung und damit auch die Leitung der Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

